



Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

(AB-BKO)

für die

Gas-Regelzonen Tirol und Vorarlberg

Für die A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG

.....
(DI Franz Keuschnig, MBA)

.....
(Mag. Helmut Stubenböck)

Für

Ort:

am:

.....

.....

(.....)

(.....)

Genehmigt durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft am 19.12.2012.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	4
1.1	Regelungsgegenstand	4
1.2	Begriffsbestimmungen	4
1.3	Aufgabenerfüllung durch Dritte	4
1.4	Daten.....	5
1.4.1	Datenmanagement	5
1.4.2	Datenbereitstellung.....	5
1.4.3	Datenübermittlung	5
1.4.4	Datenrichtigkeit, Aufbewahrung.....	5
1.4.5	Maßnahmen bei technischen Störungen.....	5
1.4.6	Datenschutz und Geheimhaltung durch den Bilanzgruppenkoordinator	6
1.4.7	Dateneinsicht	6
1.5	Grundsätze der Rechnungslegung	6
1.6	Entgeltregelung	6
1.7	Änderungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators	6
1.8	Beendigung des Vertragsverhältnisses	7
1.8.1	Vertragsauflösung durch den Bilanzgruppenkoordinator	7
1.8.2	Kündigung durch den Vertragspartner	7
1.9	Störungen in der Vertragsabwicklung	7
1.10	Haftung.....	7
1.11	Teilweise Unwirksamkeit.....	8
1.12	Schriftlichkeit, Geschäftssprache	8
1.13	Rechtsnachfolge	8
1.14	Anwendbares Recht.....	8
1.15	Erfüllungsort	8
1.16	Gerichtsstand.....	8
2	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator- Bilanzgruppenverantwortliche	9
2.1	Vertrag zwischen Bilanzgruppenkoordinator und Bilanzgruppenverantwortlichem.....	9
2.1.1	Rechtsgrundlage.....	9
2.1.2	Voraussetzungen für den Vertrag.....	9
2.1.3	Bestätigung für die ECG	10
2.1.4	Aufschiebende Bedingung.....	10
2.1.5	Ständige Überprüfung des BGV durch den Bilanzgruppenkoordinator	10
2.1.6	Weiterer Kündigungsgrund	10
2.2	Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung.....	10
2.2.1	Einrichtung einer Bilanzgruppe.....	10
2.2.2	Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bilanzgruppe	10
2.3	Auflösung der Bilanzgruppe und Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen.....	11
2.4	Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode	11
2.5	Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenkoordinator	12
2.6	Fahrplanverwaltung.....	12
2.6.1	Interne Fahrpläne	12
2.6.2	Externe Fahrpläne	13
2.6.3	Zusammenführen von internen und externen Börsenfahrplänen	14
2.7	Abrechnung und Rechnungslegung.....	14
2.8	Risikomanagement, Sicherheitsleistungen	14
2.9	Schulungen	14
3	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator- Netzbetreiber	15
3.1	Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators	15
3.2	Pflichten der Netzbetreiber	15
3.3	Einrichtung des Netzbetreibers im System des Bilanzgruppenkoordinators	15
3.4	Einrichtung der Bilanzgruppen.....	16

3.5	Schulungen	16
	4 Besondere Bedingungen für das Verhältnis BilanzgruppenkoordinatorErdgashändler, Produzenten und Speicherunternehmen (im folgenden EPS genannt).....	17
4.1	Datenlieferungsvertrag	17
4.2	Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators	17
4.3	Dateneinsicht	17
	5 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator–Anbieter von Ausgleichsenergie.....	18
5.1	Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators	18
5.2	Dateneinsicht	18
5.3	Dateneinsicht für Anbieter von Ausgleichsenergie	18
5.4	Weitere Bestimmungen für Anbieter von Ausgleichsenergie.....	18
	6 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Regelzonenführer.....	19
6.1	Vertrag.....	19
6.2	Meldepflicht des Regelzonenführers.....	19
6.3	Regelzonenüberschreitende Fahrpläne („Externe Fahrpläne“)	19
6.4	Grundsätze der Ausgleichsenergiebewirtschaftung	19
	7 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Erdgasbörse oder mit einer Abwicklungsstelle für eine Erdgasbörse (GX).....	20
7.1	Vertrag.....	20
7.1.1	Voraussetzungen für den Vertrag.....	20
7.1.2	Konzessionsnachweis als Warenbörse	20
7.1.3	Ständige Überprüfung der GX durch den Bilanzgruppenkoordinator	20
7.1.4	Weiterer Beendigungsgrund	21
7.2	Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung.....	22
7.2.1	Einrichtung einer Bilanzgruppe	22
7.2.2	Voraussetzungen für die Einrichtung einer Erdgasbörsebilanzgruppe	22
7.3	Auflösung von Erdgasbörsebilanzgruppen und Einstellung der Geschäftstätigkeit der Erdgasbörse.....	22
7.4	Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode	23
7.5	Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Erdgasbörse und Bilanzgruppenkoordinator	23
7.6	Fahrpläne	23
7.7	Abrechnung und Rechnungslegung.....	23
7.8	Risikomanagement, Sicherheitsleistungen und Bonitätsprüfung	23
	8 Lastprofile	24
8.1	Bestimmung	24
	Die Bestimmung der Lastprofile hat gem. der Lastprofil-VO der Energie Control GmbH zu erfolgen.	24
8.2	Verzeichnung, Archivierung und Veröffentlichung	24

1 Allgemeiner Teil

1.1 Regelungsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators („AB-BKO“) regeln die Rechte und Pflichten des Bilanzgruppenkoordinators („BKO“) und seiner Vertragspartner (sämtliche im folgenden die „Vertragsparteien“) für einen voll funktionierenden liberalisierten Erdgasmarkt in den Gasregelzonen Tirol und Vorarlberg zum Zwecke der Bildung der Abrufenfolge von Ausgleichsenergieanboten, der Preisbildung für Ausgleichsenergie sowie der Ermittlung und Verrechnung der Ausgleichsenergie auf Basis der §§ 32 ff des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz-GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung GWG-Novelle 2002, und die in dessen Ausführung ergangenen Verordnungen.
2. Die Vertragspartner des BKO sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen („BGV“), die Regelzonenführer („RZF“), die Netzbetreiber („NB“), die Anbieter von Ausgleichsenergie, die Erdgashändler, Produzenten und Speicherunternehmen (die drei letztgenannten in der Folge als „EPS“ bezeichnet) und Versorger sowie Erdgasbörsen und Abwicklungsstellen für Erdgasbörsen beide in der Folge als „GX“ bezeichnet.
3. Für die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien gelten auch die Sonstigen Marktregeln in der jeweils von der Energie-Control GmbH veröffentlichten Fassung, die in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern für die Marktteilnehmer erstellt worden sind (§ 9 Abs 1 RegulierungsbehördenG).
4. Weiters sind folgende, diesen AB-BKO angeschlossene, Anhänge integrierter Bestandteil der Rechtsbeziehung zwischen dem BKO und seinen Vertragspartnern:
 - **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung**
 - **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung**
 - **Anhang Bonitätsprüfung**
 - **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen**
 - **Anhang Begriffsbestimmungen**
 - **Anhang Wechselpattform**
5. Etwaige über den Aufgabenbereich des BKO gemäß § 33b ff GWG hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

1.2 Begriffsbestimmungen

Die in den AB-BKO verwendeten Begriffe sind im **Anhang Begriffsbestimmungen** definiert.

1.3 Aufgabenerfüllung durch Dritte

1. Der BKO kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben für eingeschränkte und bestimmte Bereiche Dritter bedienen, soweit dies gemäß dem Konzessionsbescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zulässig ist. Der BKO haftet für die Dritten gem § 1313a ABGB, die Verantwortlichkeit des BKO wird hiedurch weder eingeschränkt noch verlagert.
2. Diese Bereiche sind insbesondere:
 - Entwicklung und Pflege der für die Erfüllung der Aufgaben des BKO erforderlichen IT-Systeme, insbesondere des Abrechnungssystems und des Preisbildungsmoduls für Ausgleichsenergie, Hardware- und Datenbankbetreuung einschließlich der Beurteilung des Vorliegens der erforderlichen technischen Voraussetzungen der Vertragspartner gemäß diesen AB-BKO.

- Das Finanzclearing für Ausgleichsenergie, insbesondere Bonitätsprüfung, Sicherheitenbestellung, –verwaltung und -verwertung, Rechnungslegung, Mahnwesen und Inkasso.

1.4 Daten

1.4.1 Datenmanagement

Zur Durchführung des Datenmanagements werden jedem Vertragspartner des BKO („Vertragspartner“) vom BKO eine österreichweit eindeutige Kennung (Aliasname) und eine Identifikationsnummer je Regelzone zugeordnet, die von den Vertragsparteien bei jedem Datenaustausch und Schriftverkehr anzuführen sind.

1.4.2 Datenbereitstellung

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem BKO die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
2. Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Daten sowie die Art und Weise der Datenübertragung richten sich nach den Sonstigen Marktregeln.

1.4.3 Datenübermittlung

1. Die erfolgreiche Datenübernahme ist unverzüglich vom Vertragspartner des BKO und vom BKO zu überprüfen. Soweit die Überprüfung der Datenübernahme nicht automatisiert erfolgt, wird sie während der üblichen Bürozeiten durchgeführt. Der BKO ermöglicht dem Vertragspartner des BKO die Einsichtnahme in die empfangenen Daten. Fehlübertragungen sind vom Vertragspartner dem BKO mitzuteilen und vom Vertragspartner zu korrigieren.
2. Sollten dem BKO Fehler und Unstimmigkeiten in der Datenkonsistenz im Zuge von Plausibilitätsprüfungen auffallen, wird er diese dem Vertragspartner mitteilen. Aus der erfolgten oder auch nicht erfolgten Mitteilung bzw aus deren Inhalt ergibt sich keine Haftung des BKO gegenüber dem Vertragspartner.

1.4.4 Datenrichtigkeit, Aufbewahrung

1. Der Vertragspartner des BKO ist für die inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten verantwortlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Übertragung der gesendeten Daten im System des BKO zu überprüfen. Dies gilt nicht für jene Daten des Regelzonenführers, die dieser von Dritten erhält und an den BKO unverändert weiterleitet. Der BKO ermöglicht dem Vertragspartner die Einsichtnahme in die empfangenen Daten. Bei begründeten Zweifeln über die inhaltliche Richtigkeit der Daten kann der BKO nach Form und Umfang den Umständen angemessene Nachweise über die Richtigkeit der gemeldeten Daten verlangen. Angemessene Kosten der Überprüfung trägt der Vertragspartner, wenn sich die Zweifel als begründet erweisen, andernfalls der BKO.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils von ihnen übermittelten Daten zwei Jahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren und bei Bedarf auf Anforderung nochmals zu übermitteln.

1.4.5 Maßnahmen bei technischen Störungen

1. Im Falle von technischen Störungen ist jede Vertragspartei verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um wieder umgehend die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung sicherzustellen.
2. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Aufgabenerfüllung die-

nenden EDV-System auszusetzen. Die Vertragsparteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigen.

3. Aufgrund von Störungen und Betriebsunterbrechungen nicht übermittelte Daten sind nach Beendigung der Störung bzw Betriebsunterbrechung umgehend zu übermitteln.

1.4.6 Datenschutz und Geheimhaltung durch den Bilanzgruppenkoordinator

1. Der BKO darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Vertragspartner ausschließlich gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verwenden und an andere BKO, RZF, BGV, GX, Versorger und NB übermitteln und überlassen, die diese Daten zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
2. Der BKO hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragspartner, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.
3. Der BKO ist verpflichtet, die vorstehenden Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten auf Mitarbeiter, Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

1.4.7 Dateneinsicht

1. Jeder vom BKO in seinem System verwaltete Vertragspartner ist berechtigt, elektronisch über eine passwort-geschützte Internetverbindung in die ihn betreffenden Daten Einsicht zu nehmen.
2. Jeder Anbieter von Ausgleichsenergie, der in den letzten 10 Tagen angeboten hat, ist berechtigt, sich jederzeit elektronisch über eine paßwort-geschützte Internetverbindung über die Bieterkurve der letzten 10 Tage zu informieren.
3. Der BKO wird die Preise für Ausgleichsenergie gemäß Bieterkurve des letzten Tages am darauffolgenden Arbeitstag über seine Homepage veröffentlichen.

1.5 Grundsätze der Rechnungslegung

1. Zahlungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Ausgleichsenergie und der Clearinggebühr sind binnen 3 Bankwerktagen ab Rechnungsdatum fällig und abzugsfrei auf elektronischem Wege zur Überweisung zu bringen. Der Vertragspartner hat dem BKO eine Einziehungsermächtigung zu erteilen. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden.
2. Bei Verzug werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes (§1 Abs 1 Euro-JuBeG) zuzüglich 4 Prozentpunkte p.a. sowie bei Unternehmern in der Höhe von acht Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs 2 ABGB) verrechnet.
3. Detaillierte Bestimmungen zur Rechnungslegung enthält der **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung**.

1.6 Entgeltregelung

1. Leistungen des BKO, die in Erfüllung der in §§ 32 ff GWG genannten Aufgaben erbracht werden, werden durch das gemäß § 33e GWG von der ECG tarifmäßig bestimmte Clearingentgelt abgegolten.
2. Kann ein Vertragspartner aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, Daten vorübergehend nicht auf die in den Sonstigen Marktregeln festgelegte Art und Weise bereitstellen, ist der BKO berechtigt, den dadurch verursachten Mehraufwand zu marktüblichen Sätzen zu verrechnen.

1.7 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

1. Werden von der ECG gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte Allgemeine Bedingungen des BKO genehmigt, wird der BKO die Vertragspartner von den An-

derungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung in geeigneter Weise, wozu auch eine Veröffentlichung im Internet gehört, den Vertragspartnern zugänglich machen.

2. Änderungen der AB-BKO treten zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Verständigung der Vertragspartner in Kraft, sofern die Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung schriftlich widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs ist der BKO berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ab Zugang des Widerspruchs zum Monatsletzten zum Ende des Gastages aufzulösen.

1.8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1.8.1 Vertragsauflösung durch den Bilanzgruppenkoordinator

1. Der BKO ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen und fruchtlosen Verstreichens dieser Frist gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:
 - die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung;
 - die wiederholte Übermittlung inhaltlich unrichtiger Daten;
 - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen;Die Auflösung aus wichtigem Grund wegen nicht zeitgerechter und ordnungsgemäßer Hinterlegung von Sicherheiten ist im Anhang geregelt.
2. Der BKO ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Setzung einer Nachfrist bei Entzug der Konzession oder Erlöschen der Zulassung des Vertragspartners durch die zuständigen Behörden aufzulösen.
3. Der BKO übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch die berechtigte Kündigung oder Auflösung des Vertrages entstehen.

1.8.2 Kündigung durch den Vertragspartner

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit dem BKO schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zum Ende des Gastages zu kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht zur sofortigen fristlosen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund.

1.9 Störungen in der Vertragsabwicklung

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei umgehend über den Eintritt von Störungen in der Vertragsabwicklung und laufend über die getroffenen Schritte zu deren Beseitigung zu informieren. Die betroffene Vertragspartei hat die zur Beseitigung der Störung in der Vertragsabwicklung erforderlichen Schritte unverzüglich zu setzen.

1.10 Haftung

1. Die Vertragsparteien haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht zu vertretender Umstände, Folgeschäden, Schäden Dritter oder für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.
2. Erleidet ein Vertragspartner im Rahmen der Bonitätsprüfung oder der Sicherheitenverwaltung einen Schaden, der vom BKO zu vertreten ist, so haftet der BKO im Rahmen des vorstehenden Absatzes nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der Haftung des BKO ist in diesem Fall aber insgesamt auf EUR 600.000.- pro Kalenderjahr beschränkt. Allfällige Haftungen aus anderen Geschäftszweigen des BKO mindern nicht die Haftung.

3. Soweit Bestimmungen in diesen AB-BKO enthalten sind, welche das Vertragsverhältnis zwischen Marktteilnehmern zueinander (und nicht zum BKO) betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehungen mit dem BKO nur insofern, als in den gegenständlichen AB-BKO davon ausgegangen wird, dass diese entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Marktteilnehmern bestehen. Jede Haftung des BKO gegenüber jenen Marktteilnehmern aus diesen Bestimmungen [die das Vertragsverhältnis zwischen den Marktteilnehmern zueinander (und nicht zum BKO) berühren], insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird ausgeschlossen.

1.11 Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der AB-BKO oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge nichtig und/oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die nichtige und/oder rechtsunwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine ihr in den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen möglichst nahekommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

1.12 Schriftlichkeit, Geschäftssprache

1. Verträge und Mitteilungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform. Ein Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Als Schriftform gelten auch elektronische Übermittlungen mit elektronischer Signatur oder per Telefax.
2. Geschäfts- und Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen der Vertragsparteien haben daher zu ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache zu erfolgen, sofern nicht einvernehmlich von diesem Erfordernis abgegangen wird.

1.13 Rechtsnachfolge

1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
2. Im Falle der Einzelrechtsnachfolge wird der Übergang des Vertrages gegenüber dem BKO vierzehn Tage ab dessen Verständigung wirksam, sofern der Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten rechtswirksam und uneingeschränkt übernommen hat und dies dem BKO schriftlich nachgewiesen wird.
3. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge ist der BKO zu verständigen, die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit müssen beim Gesamtrechtsnachfolger weiterhin gegeben sein.

1.14 Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

1.15 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz des BKO.

1.16 Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des BKO ausschließlich zuständig, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt.

2 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Bilanzgruppenverantwortliche

2.1 Vertrag zwischen Bilanzgruppenkoordinator und Bilanzgruppenverantwortlichem

2.1.1 Rechtsgrundlage

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem BKO und dem BGV ist auf der Grundlage eines BGV-Vertrages abzuwickeln.

2.1.2 Voraussetzungen für den Vertrag

1. Der Interessent für eine Zulassung durch die ECG als BGV hat dem BKO folgende Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachzuweisen:
 - a) Bonitätsprüfung durch den BKO: die Bonitätsprüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen des **Anhanges Bonitätsprüfung**;
 - b) dass sich der BGV verpflichtet, bei Anmeldung der externen Fahrpläne iSv Punkt 2.6 die Einhaltung der Qualitätsspezifikationen gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln sicherzustellen.
 - c) Schnittstellen zum Datenaustausch gemäß Sonstigen Marktregeln;

Vor Vertragsabschluss hat der Interessent nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit dem BKO im erforderlichen Umfang auf Basis der in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte, sowie in der dort festgelegten Art und Weise sicherstellen kann.

Vor Vertragsabschluss ist ein Testlauf zwischen BGV, RZF und BKO vorzunehmen. Die Testserie bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den angeführten Teilnehmern, jedoch nicht auf die Stabilität des EDV-Systems des BGV oder auf die Funktionstüchtigkeit seiner Prozesse. Der Testlauf hat in Absprache mit dem BKO und dem RZF zu erfolgen. Die Testdaten sind auf der Internetseite des BKO als freier Download vom BKO kostenlos zur Verfügung zu stellen.
 - d) Einziehungsauftragsfähige Bankverbindung;
 - e) Nachweis der fachlichen Eignung gemäß § 42c Abs 2 GWG der operativ gegenüber dem BKO und dem RZF tätigen Personen;
 - f) Einreichunterlagen gemäß den veröffentlichten Vorgaben des BKO, aus denen insbesondere hervorgeht:
 - Kennung und Identifikationsnummer des BGV, sofern bereits vorhanden
 - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer des BGV
 - Angabe, in welcher Regelzone der BGV eingerichtet werden soll
 - Bankverbindung und Rechnungsadresse
 - Zuständiger technischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse gemäß Sonstige Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
 - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
 - Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-Mail Adresse für Datenübertragung

2.1.3 Bestätigung für die ECG

Der BKO hat innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich binnen 6 Wochen ab dem Einlangen aller erforderlichen Unterlagen eine schriftliche Mitteilung zur Vorlage an die ECG auszustellen, ob die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss mit dem BKO erfüllt sind, und ob der Vertrag abgeschlossen wurde („Green Card“).

2.1.4 Aufschiebende Bedingung

Der BGV-Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ECG dem BGV die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit rechtskräftig erteilt und diese rechtskräftige Genehmigung vom BGV dem BKO nachgewiesen wird.

2.1.5 Ständige Überprüfung des BGV durch den Bilanzgruppenkoordinator

Der BKO beobachtet ständig die Einhaltung der Voraussetzungen für den Fortbestand des Vertrages. Jeder BGV ist verpflichtet, den BKO über allfällige Änderungen betreffend diese Voraussetzungen, unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

2.1.6 Weiterer Kündigungsgrund

1. Ein weiterer wichtiger Grund im Sinne des Pkt. 1.8.1 dieser AB-BKO, der den BKO zu einer sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, liegt vor, wenn der BGV länger als sechs Monate keine BG führt.
2. Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder Vertragsauflösung durch den BKO wird der BKO die ECG, die anderen BKO, BGV, GX, die betroffenen NB und die RZF unverzüglich verständigen. Eine Haftung des BKO für die Vornahme oder der Unterlassung der Verständigung der vorangeführten Marktteilnehmer sowie der Behörde ist ausgeschlossen.
3. Die Kündigung seitens des BGV wird erst rechtswirksam, wenn alle Mitglieder der BG anderen BG angehören. Falls dies bis zum Kündigungstermin nicht zutrifft, verschiebt sich der Kündigungstermin um jeweils einen Monat.
4. Mit Wirksamkeit der Kündigung hat der BGV die Durchführung seiner Geschäfte als BGV einzustellen.
5. Im Übrigen gilt Punkt 2.3, soweit anwendbar.

2.2 Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung

2.2.1 Einrichtung einer Bilanzgruppe

1. Die Einrichtung einer Bilanzgruppe („BG“) beim BKO erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des BGV.
2. Ein BGV muss zumindest eine BG einrichten und für diese die gesetzlichen Aufgaben eines BGV erfüllen.
3. Der BKO ordnet jeder Bilanzgruppe eine eindeutige Kennung (Aliasname) und Identifikationsnummer zu, und verwaltet diese ständig in seinem EDV-System.
4. Der BKO hat die Einrichtung und die Auflösung (Deaktivierung) einer BG den betroffenen NB und dem RZF mitzuteilen.

2.2.2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bilanzgruppe

1. Zur Einrichtung einer BG für einen BGV in einer Regelzone hat der BGV an den für die Regelzone zuständigen BKO spätestens 14 Tage vor Aktivierung der betreffenden BG folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:

- Kennung und Identifikationsnummer des BGV
 - Angabe, in welcher Regelzone die BG eingerichtet werden soll.
 - Name, Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefon- und Faxnummer des Fahrplanverantwortlichen der BG (Angabe von 24-Stunden-Erreichbarkeit im Falle von regelzonenüberschreitenden Fahrplänen)
 - Geschätzter Erdgasabsatz pro Jahr für Bezug und/oder Lieferung der BG und der angeschlossenen Versorger.
 - Datum der Aufnahme der Tätigkeit der BG
 - Gegebenenfalls zuständiger technischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
 - Gegebenenfalls zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
2. Bedingung für die Aktivierung einer BG im System des BKO ist, dass der BGV die Sicherheiten gemäß **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen** beim BKO erlegt.

2.3 Auflösung der Bilanzgruppe und Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen

1. Plant der BGV die Auflösung einer BG, so hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Deaktivierung dem BKO, dem RZF und den betroffenen NB zu melden. Die Meldung an den BKO hat insbesondere zu enthalten:
 - Bezeichnung der BG (Kennung, Identifikationsnummer);
 - Datum und Uhrzeit der geplanten Deaktivierung (ab dem Ersten in welchem Monat);
 - Nachweis der Verständigung der betroffenen NB und des RZF.
2. Die Auflösung der BG darf erst erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder der BG anderen BG angehören.
3. Die Deaktivierung erfolgt immer zum Monatsletzten zum Ende des Gastages.
4. Im Falle der geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit des BGV und im Falle der Vertragskündigung oder Vertragsauflösung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. In diesem Falle sind auch die ECG und der andere BKO zu verständigen.
5. Die Abrechnung der Ausgleichsenergie und die Endverrechnung des Clearingentgeltes durch den BKO erfolgen bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung (Deaktivierung) der BG mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Clearing, bei welchem sämtliche Zählerdaten vollständig vorliegen. Die Freigabe aller Sicherheiten erfolgt nach diesem abschließenden Clearing.
6. Bei Auflösung einer BG, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes, ist der damit verbundene Aufwand des BKO durch das Clearingentgelt gemäß § 33e GWG abgedeckt.

2.4 Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode

Die Ausgleichsenergie wird je BG für die durch den BKO festgelegte Clearing-Periode ermittelt. Die Ermittlung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt aus der Differenz zwischen Einkaufsfahrplänen und Einspeisungen einerseits und Entnahmen und Verkaufsfahrplänen andererseits. Die Methode zur Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie, der Preisermittlung für Aus-

gleichsenergie sowie das technische Clearing sind im Anhang **Ausgleichsenergiebewirtschaftung** geregelt.

2.5 Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenkoordinator

1. Der BGV hat dem BKO folgende Umstände, soweit ihm diese bekannt sind, jederzeit und unaufgefordert zu melden:
 - wesentliche Änderungen in Umfang und Art der Geschäftstätigkeit;
 - Umstände, die zu wesentlichen Änderungen seines Ausgleichsenergieanfalles führen können;
 - Änderungen der dem BKO bekannt zu gebenden Daten und Angaben.
2. Fahrpläne sind nach den Vorgaben der Sonstigen Marktregeln zu übermitteln.
3. Der BKO stellt dem BGV die aggregierten Zeitreihen der Standardlastprofile sowie die aggregierten Zeitreihen der Zählwerte je BG für Einspeisung und Entnahme, sowie die aggregierte Summe der Fahrplanwerte je Abrechnungsperiode je BG zur Kontrolle der Ausgleichsenergieabrechnung über die Homepage des BKO zur Verfügung. Diese Daten sind nur dem BGV über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich und werden als Download zur Verfügung gestellt.

2.6 Fahrplanverwaltung

Der BGV erstellt regelzoneninterne (Interne Fahrpläne) und regelzonenüberschreitende Fahrpläne (Externe Fahrpläne) für den Erdgas austausch zwischen verschiedenen Bilanzgruppen innerhalb und ausserhalb der Regelzone.

2.6.1 Interne Fahrpläne

1. Interne Fahrpläne sind vom BGV an den BKO zu übermitteln.
2. Die Inhalte, Formate und Meldezeiten für Fahrpläne richten sich nach den Festlegungen der Sonstigen Marktregeln.
3. Stimmen korrespondierende Fahrpläne nicht gem. Sonstiger Marktregeln überein, dann gilt bei korrespondierenden Fahrplänen der Fahrplan der beziehenden BG (Senkenregel).
4. Werden keine Fahrpläne für eine BG gemeldet, wird der Fahrplanwert durch den BKO auf 0 (Null) für die Perioden festgelegt, für welche keine Fahrplanwerte gemeldet wurden.
5. Die Ausgleichsenergie jeder BG wird auf Basis des letzten gültig übermittelten Fahrplanes ermittelt.
6. Jeder BGV ist berechtigt, Fahrplanabwicklungen mit bestimmten BGV entweder in einer Richtung oder in beiden Richtungen abzulehnen. Dieser Schritt ist vom sperrenden BGV gegenüber dem betroffenen BGV zu begründen und darf nur aus wichtigen in der Person des betroffenen BGV liegenden Gründen erfolgen. Einen solchen Fall bildet insbesondere die unmittelbar drohende Gefahr des Ausgleichsenergieanfalles durch missbräuchliche Ausnützung der Senkenregel gem. Pkt. 2.6.1. Unterpunkt 3.
Der BKO prüft nicht das Vorliegen und die Stichhaltigkeit der vom sperrenden BGV verfassten Begründung, hinsichtlich dessen gilt Punkt 1.10 Unterpunkt 3 sinngemäß.
In der einseitigen zugangsbedürftigen schriftlichen Erklärung, die an den BKO abzugeben ist, sind der Zeitpunkt der Deaktivierung dieser Beziehung und die Richtung anzugeben. Eine Kopie dieses Schreibens hat der sperrende BGV dem betroffenen BGV umgehend zu übermitteln. Eine rückwirkende Ablehnung ist unzulässig.
Ab dem Zeitpunkt der Deaktivierung (bis zu einer allfälligen Aufhebung der Sperre) können in der angegebenen Richtung keine Fahrpläne zwischen diesen BG abgewickelt werden.

Bereits für den Zeitraum der Deaktivierung angemeldete Fahrpläne sind nicht durchzuführen.

Der BKO hat sämtliche betroffenen BGV zu verständigen. Der tatsächliche Zugang der Verständigung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre. Die Sperre gibt ab dem durch den sperrenden BGV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch ab 00:00 Uhr des übernächsten Arbeitstages bezogen auf den Arbeitstag, an dem der BGV die Sperre erstmalig bekanntgibt. Deaktivierungserklärungen des BGV, welche nicht an einem Arbeitstag beim BKO eingehen, gelten mit unmittelbar darauffolgendem Arbeitstag als eingegangen. Die Sperre kann in Absprache mit dem BKO und Einvernehmen zwischen dem sperrenden und dem betroffenen BGV auch früher aktiviert werden.

Widerruft die Behörde die Zulassung zum BGV, hat der BKO sämtliche Beziehungen der BG dieses BGV mit anderen BG zu deaktivieren. Die obstehenden Regelungen sind sinngemäß anzuwenden.

7. Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt für Fahrpläne aus Liefer- und Bezugsverträgen einer BG mit der BG einer Erdgasbörse (BG-GX) oder Abwicklungsstelle für eine Erdgasbörse (BG-GX),:
 - a) Für den BKO ist immer jener Fahrplan maßgeblich, welcher von der GX gemeldet wurde.
 - b) Fahrplanmeldungen der GX sind bis 13:30 Uhr Ortszeit an den BKO für den Folgetag bzw. vor Wochenenden und vor Feiertagen bis einschließlich zum nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag) durchzuführen.
 - c) BGV, die selbst oder deren BG-Mitglieder an einer Erdgasbörse handeln, stimmen solchen Maßnahmen zu. Eine Haftung des BKO für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.
 - d) Solange ein BGV oder eines seiner BG-Mitglieder an einer Börse oder an einer Abwicklungsstelle einer Börse handelt, ist die Sperre von Fahrplänen gegenüber der BG-GX unzulässig. Der BKO hat gegebenenfalls das Einvernehmen mit der Erdgasbörse oder der Abwicklungsstelle für eine Erdgasbörse herzustellen.

2.6.2 Externe Fahrpläne

1. Externe Fahrpläne sind vom BGV an den RZF zu übermitteln. Externe Fahrpläne bei technischen Erfordernissen, wie zB Engpässen und Fehlern sind vom BGV nach den Vorgaben des RZF zu ändern bzw. zu verbessern. Die Abwicklung von Externen Fahrplänen erfolgt nach den Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Kapitel 3.
2. Der BGV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine diesbezügliche bestimmte Kapazität beim RZF angemeldet ist und zur Verfügung steht. Regelzonenüberschreitende Geschäfte dürfen nur im Rahmen der den Netzzugangsberechtigten zur Verfügung gestellten Transportkapazitäten angemeldet werden. Darüber hinausgehende Fahrpläne werden vom RZF nicht angenommen.
3. Externe Fahrpläne werden je BG vom RZF an den BKO entsprechend den Inhalts- und Formatvorgaben der Sonstigen Marktregeln übermittelt. Der BKO nimmt vom RZF nur abgearbeitete und der zuständigen Stelle außerhalb der Regelzone abgestimmte Fahrpläne entgegen. Der RZF übergibt dem BKO den quitierten Fahrplan noch am selben Tag der Anmeldung. Die abgearbeiteten Fahrpläne bilden die Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsenergie.
4. Abweichend hievon gilt für externe Fahrpläne der GX-BG:
 - a) Fahrplananmeldungen der GX an den RZF richten sich nach den Vorgaben der Sonstigen Marktregeln.

- b) Das obstehende Recht des RZF, den BGV zur Korrektur des Fahrplanes aufzufordern, ist hinsichtlich der Börsenfahrpläne auf den Fall eingeschränkt, dass der Fahrplan mit der zuständigen Stelle außerhalb der Regelzone nicht abstimmbare ist.
- c) Der RZF übermittelt die abgestimmten Fahrpläne für den Folgetag bzw. vor Wochenenden und vor Feiertagen bis einschließlich zum nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag) noch am selben Tag der Anmeldung an den BKO.
- d) BGV, die selbst oder deren BG-Mitglieder an einer Erdgasbörse handeln, stimmen solchen Maßnahmen zu. Eine Haftung des BKO für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.

2.6.3 Zusammenführen von internen und externen Börsenfahrplänen

Die GX ist verpflichtet, die beim BKO eingelangten internen und externen Fahrpläne der GX-BG über den zum System eingeräumten Zugang auf deren Glattheit (Soll-Haben-Gleichheit) zu überprüfen und allfällige Ungleichheiten unverzüglich zu bereinigen.

- 2.6.4 Der BGV verpflichtet sich, dem Regelzonenführer Fahrpläne für die Abnahme der Großabnehmer (siehe Sonstige Marktregeln, Kap. Begriffsbestimmungen) seiner Bilanzgruppe zu übermitteln.

2.7 Abrechnung und Rechnungslegung

Die Abrechnung und Rechnungslegung wird im **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung** geregelt.

2.8 Risikomanagement, Sicherheitsleistungen

Das Risikomanagement und die Organisation von Sicherheitsleistungen werden im **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistung** geregelt und umfassen insbesondere:

- die Ermittlung, Einforderung, Verwaltung und Freigabe von Sicherheiten
- die Art der zu stellenden Sicherheiten und die Hinterlegungsform sowie
- die Verwertung von Sicherheiten.

2.9 Schulungen

Sobald erkennbar wird, dass der BGV seinen Verpflichtungen wegen mangelhafter technischer und/oder kaufmännischer Kenntnis des Bilanzgruppenmodells nicht nachkommen kann, ist der BGV verpflichtet, fachlich vorgebildete Mitarbeiter im erforderlichen Ausmaß an den vom BKO bei Bedarf angebotenen Informationsveranstaltungen teilnehmen zu lassen.

3 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator–Netzbetreiber

3.1 Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

Für die Rechtsbeziehung zwischen BKO und NB gelten die AB-BKO mit folgender Maßgabe:

1. Punkt 1.8.1 und 1.8.2 kommen nicht zur Anwendung.
2. Für den NB als Verantwortlichen der BG für Netzverluste und Eigenverbrauch gelten entsprechend und soweit anwendbar die Regelungen des vorstehenden Abschnittes „Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator - Bilanzgruppenverantwortlicher“ 2.1.2, 2.1.5, 2.2, 2.3, 2.4 jedoch ohne die Bestimmungen dieses Punktes über Bonitätsprüfung, Clearingentgelt, Risikomanagement, und Sicherheitsleistungen. Diese Bilanzgruppe ist vom Clearingentgelt befreit.
Dieser Bilanzgruppe dürfen keine Endkunden zugeordnet sein.

3.2 Pflichten der Netzbetreiber

Der NB liefert an den BKO die für das Clearing erforderlichen Daten, das sind insbesondere die Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Stundenwerten) und aggregierten Lastprofilen, getrennt für Einspeisung und Entnahme, je Versorger und BG nach dem im **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung** beschriebenen Verfahren.

3.3 Einrichtung des Netzbetreibers im System des Bilanzgruppenkoordinators

Jeder NB hat dem BKO zur Einrichtung im System des BKO folgende Angaben zu übermitteln:

- Kennung und Identifikationsnummer des NB
- Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifiziert e-mail Adresse, Telefonnummer und Faxnummer des NB
- Bankverbindung und Rechnungsadresse
- Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
- Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
- Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse für Datenübertragung

Änderungen dieser Daten sind vom NB umgehend dem BKO bekannt zu geben.

3.4 Einrichtung der Bilanzgruppen

1. Zur Einrichtung einer BG für einen NB in einer Regelzone hat der NB an den für die Regelzone zuständigen BKO spätestens 14 Tage vor Aktivierung der betreffenden BG folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
 - Kennung und Identifikationsnummer des NB
 - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer des NB
 - Name, Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefon- und Faxnummer des Fahrplanverantwortlichen der BG, geschätzte Energie pro Jahr für Bezug und/oder Lieferung der BG
 - Datum der Aufnahme der Tätigkeit der BG
 - Bankverbindung mit Einziehungsermächtigung und Rechnungsadresse
 - Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-Mail Adresse für Datenübertragung
2. Änderungen dieser Daten sind vom NB umgehend dem BKO bekannt zu geben, wobei dies auf elektronischem Weg unter Eingabe des geltenden Passwortes erfolgen kann.
3. Wenn der NB die BG für Netzverluste und Eigenverbrauch nicht selbst betreibt, sondern sich einer anderen BG für Netzverluste und Eigenverbrauch anschließt, hat er dies dem BKO bekannt zu geben.
4. Inhalte und Formate der vom NB an den BKO laufend zu übermittelnden Daten richten sich nach den Vorgaben in den Sonstigen Marktregeln.

3.5 Schulungen

Sobald erkennbar wird, dass der NB seinen Verpflichtungen wegen mangelhafter technischer und/oder kaufmännischer Kenntnis des Bilanzgruppenmodells nicht nachkommen kann, ist der NB verpflichtet, fachlich vorgebildete Mitarbeiter im erforderlichen Ausmaß an den vom BKO bei Bedarf angebotenen NB-Informationsveranstaltungen teilnehmen zu lassen.

4 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator, Erdgashändler, Produzenten und Speicherunternehmen (im folgenden EPS genannt)

4.1 EPS Konten

Für jeden BGV, der importiert und/oder exportiert, der bei einem Speicherunternehmen ein-/auspeichert, der von einem Produzenten Erdgas bezieht, werden vom BKO „EPS Konten“ eingerichtet. Der BKO verpflichtet sich, die Externen Fahrpläne des BGV und die übermittelten Messwerte für die Berechnung der auf den „EPS Konten“ des BGV anfallenden Ausgleichsenergie heranzuziehen. Der BGV verpflichtet sich, die durch den Import/Export, das Ein-/Auspeichern, den Bezug von Produktionsmengen verursachte Abweichung zwischen den Messwerten und den Externen Fahrplänen zu tragen und die Kosten welche sich aus der Abweichung dieser Externen Fahrpläne zum jeweiligen Messwert ergeben, unter Anwendung der Bestimmungen über die Ausgleichsenergie zur Gänze zu übernehmen. Der BGV haftet mit den von ihm hinterlegten Sicherheiten für diese Ausgleichsenergie. Unbeschadet von dieser Bestimmung kann das „EPS“- Ausgleichsenergieisiko von einem Dritten direkt übernommen werden. Der BGV und der Dritte haben dies dem BKO mitzuteilen. Die Haftung für die ordnungsgemäße Übernahme und Bezahlung durch den Dritten trägt jedoch der BGV.

4.2 Beschreibung für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie

Die Ausgleichsenergie wird je BG für die durch den BKO festgelegte Clearingperiode ermittelt. Die Ermittlung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt aus der Differenz zwischen Einspeisemessungen und Einspeisefahrplänen, Ausspeisemessungen und Ausspeisefahrplänen. .

4.3 Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators

1. Der/das EPS wird im System des BKO mit einer Kennung (Aliasname) und einer ID-Nummer registriert
2. Ist ein EPS gleichzeitig BGV, so kann vom BKO eine von der BGV-Kennzeichnung unterschiedliche Kennzeichnung („Versorgerkennung“) und ID-Nummer verwendet werden.
3. Der/das EPS ist verpflichtet dem BKO folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
 - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer des Versorgers.
 - Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte E-Mail Adresse für Datenübertragung
4. Änderungen dieser Daten sind vom EPS umgehend dem BKO bekannt zu geben.
5. Der BKO veröffentlicht die Kennung (allenfalls EPS-Kennung) und ID-Nummer auf seiner Homepage.

4.4 Dateneinsicht

Soweit für die einer BG angehörigen EPS eigene Konten eingerichtet sind, hat der BKO über einen gesicherten Internetzugang des BKO dem EPS die Einsichtnahme in seine Daten zu ermöglichen. Diese Daten sind nur dem EPS über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich.

5 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator–Anbieter von Ausgleichsenergie

5.1 Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators

1. Der Anbieter von Ausgleichsenergie wird im System des BKO mit einer Kennung (Aliasname) und einer ID-Nummer nach Erfüllung der in Pkt. 3 angeführten Voraussetzungen registriert.
2. Ist ein Anbieter von Ausgleichsenergie gleichzeitig BGV, so kann vom BKO eine von der BGV-Kennzeichnung unterschiedliche Kennzeichnung („Ausgleichsenergieanbieterkennung“) und ID-Nummer verwendet werden.
3. Der Anbieter von Ausgleichsenergie ist verpflichtet dem BKO folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
 - Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer des Anbieters von Ausgleichsenergie.
 - Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Nachweis über das Vorhandensein einer Onlinemessung für den Einspeisepunkt bzw. die in Betracht kommenden Einspeisepunkte.
4. Änderungen dieser Daten sind vom Anbieter von Ausgleichsenergie umgehend dem BKO bekannt zu geben.
5. Der BKO veröffentlicht die Kennung und ID-Nummer auf seiner Homepage.

5.2 Dateneinsicht

Dem Anbieter von Ausgleichsenergie wird über den gesicherten Bereich der Homepage des BKO ein Zugang zum Anbietersystem und dem ihm zugehörigen Orderbook ermöglicht. Diese Daten sind nur dem jeweiligen Anbieter für Ausgleichsenergie über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich.

5.3 Dateneinsicht für Anbieter von Ausgleichsenergie

Anbieter von Ausgleichsenergie, die in den letzten 10 Tagen angeboten haben, sind berechtigt, sich jederzeit elektronisch über eine gesicherte Internetverbindung über die Bieterkurve der letzten 10 Tage zu informieren. Der BKO hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten vom Anbieter von Ausgleichsenergie heruntergeladen werden können. Der Anbieter darf die heruntergeladenen Daten nicht weitergeben.

5.4 Weitere Bestimmungen für Anbieter von Ausgleichsenergie

Weitere Bestimmungen für die Anbieter von Ausgleichsenergie sind im **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung** geregelt.

6 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Regelzonenführer

6.1 Vertrag

Die Geschäftsbeziehung zwischen RZF und BKO wird auf Basis eines schriftlichen RZF-Vertrages abgewickelt. Für die Rechtsbeziehungen zwischen BKO und RZF gelten die AB-BKO mit der Maßgabe, dass Punkt 1.8.1 und 1.8.2 nicht zur Anwendung kommen.

6.2 Meldepflicht des Regelzonenführers

Der RZF ist verpflichtet, den BKO zu informieren, wenn ein Anbieter von Ausgleichsenergie seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt oder ein BGV die Fahrplanabwicklung (Versendung von Fahrplänen, und dessen formale, inhaltliche und terminliche Richtigkeit gemäß der Festlegung in den Sonstigen Marktregeln) nicht ordnungsgemäß durchführt.

6.3 Regelzonenüberschreitende Fahrpläne („Externe Fahrpläne“)

Die Abwicklung externer Fahrpläne ist im Kapitel Fahrplanverwaltung des Abschnittes 2 geregelt.

6.4 Grundsätze der Ausgleichsenergiebewirtschaftung

1. 1.
Der BKO haftet dem Bieter für Ausgleichsenergie im Rahmen des Pkt. 1.10 nur für Schäden, die diesem durch den vom BKO schuldhaft verursachten fehlerhaften Abruf von Ausgleichsenergie von den Anbietern durch den RZF entstehen, sofern der Abruf durch den RZF gemäß den Vorgaben des BKO erfolgte.
2. Das Angebotsverfahren für die Ausgleichsenergie, die Reihung des Abrufes der Ausgleichsenergieangebote und die Preisbildung für die Ausgleichsenergie ist im **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung** festgelegt.
3. Erfolgt der Abruf von Ausgleichsenergie durch den RZF nicht gemäß den Vorgaben des BKO und der Sonstigen Marktregeln, so haftet der RZF dem Anbieter von Ausgleichsenergie für den daraus entstandenen Schaden, wobei die Haftung des RZF in sinngemäßer Anwendung des Punktes 1.10 der gegenständlichen AB-BKO beschränkt ist. Falls vom Anbieter für Ausgleichsenergie gegen den BKO oder RZF wegen eines vom jeweils anderen zu vertretenden Fehlers Ansprüche geltend gemacht werden, haben diese jeweils den anderen schad- und klaglos zu halten und ihm den Streit zu verkünden oder seinen Eintritt in den Rechtsstreit gemäß § 19 Abs. 2 ZPO zuzustimmen.

7 Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Erdgasbörse oder mit einer Abwicklungsstelle für eine Erdgasbörse (GX)

7.1 Vertrag

Die Geschäftsbeziehung zwischen GX und BKO wird auf Basis eines schriftlichen GX-Vertrages abgewickelt.

7.1.1 Voraussetzungen für den Vertrag

fDer Interessent für die Einrichtung einer GX-BG hat dem BKO folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- a) Schnittstellen zum Datenaustausch gemäß Sonstigen Marktregeln;

Vor Vertragsabschluss hat der Interessent nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit dem BKO im erforderlichen Umfang auf Basis der in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte, sowie in der dort festgelegten Art und Weise sicherstellen kann.

Vor Vertragsabschluss ist ein Testlauf zwischen GX, RZF und BKO vorzunehmen. Die Testserie bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den angeführten Teilnehmern, jedoch nicht auf die Stabilität des EDV-Systems des BGV oder auf die Funktionstüchtigkeit seiner Prozesse. Der Testlauf hat in Absprache mit dem BKO und dem RZF zu erfolgen. Die Testdaten sind auf der Internetseite des BKO kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- b) Nachweis der fachlichen Eignung der operativ gegenüber dem BKO und dem RZF tätigen Personen;

- c) Einreichunterlagen gemäß den veröffentlichten Vorgaben des BKO, aus denen insbesondere hervorgeht:

- Kennung und Identifikationsnummer der GX, sofern bereits vorhanden
- Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer der GX
- Angabe, in welcher Regelzone die GX eingerichtet werden soll
- Bankverbindung und Rechnungsadresse
- Zuständiger technischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
- Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
- Gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-Mail Adresse für Datenübertragung

7.1.2 Konzessionsnachweis als Warenbörse

Der Interessent für die Einrichtung als GX hat nachzuweisen, dass er über eine Konzession für allgemeine Warenbörsen gemäß § 2 BörseG verfügt oder als Abwicklungsstelle gemäß § 26 (3) BörseG beauftragt ist. Im Falle der Beauftragung als Abwicklungsstelle ist die Konzession des Auftraggebers und die Beauftragung nachzuweisen.

7.1.3 Ständige Überprüfung der GX durch den Bilanzgruppenkoordinator



Der BKO beobachtet ständig die Einhaltung der Voraussetzungen für den Fortbestand des Vertrages. Die GX ist verpflichtet, den BKO über allfällige Änderungen dieser Voraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

7.1.4 Weiterer Beendigungsgrund

1. Ein weiterer wichtiger Grund im Sinne des Pkt. 1.8.1 dieser AB-BKO, der den BKO zu einer sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, liegt vor, wenn die GX länger als sechs Monate keine BG führt. Im Falle eines Entzuges der Konzession durch die zuständige Behörde oder einer Beendigung der Beauftragung als Abwicklungsstelle im Sinne des Pkt. 7.1.2 gilt Pkt. 1.8.1.2 sinngemäß.
2. Im Falle einer Kündigung des Vertrages zwischen GX und BKO oder Vertragsauflösung durch den BKO wird der BKO die ECG, die anderen BKO, BGV und die RZF unverzüglich verständigen.
3. Mit Wirksamkeit der Kündigung hat die GX die Durchführung ihrer Geschäfte im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen einzustellen.
4. Im Übrigen gilt Punkt 7.3, soweit anwendbar.

7.2 Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung

7.2.1 Einrichtung einer Bilanzgruppe

1. Die Einrichtung einer Erdgasbörsebilanzgruppe („GX-BG“) beim BKO erfolgt ausschließlich auf Veranlassung der GX.
2. Eine GX muss zumindest eine BG einrichten und für diese die gesetzlichen Aufgaben einer GX erfüllen.
3. Der BKO ordnet jeder GX-BG eine eindeutige Kennung (Aliasname) und Identifikationsnummer zu, und verwaltet diese ständig in seinem EDV-System.

7.2.2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Erdgasbörsebilanzgruppe

Zur Einrichtung einer GX-BG in einer Regelzone hat die GX an den für die Regelzone zuständigen BKO spätestens 14 Tage vor Aktivierung der betreffenden GX-BG folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:

- Kennung und Identifikationsnummer der GX
- Angabe, in welcher Regelzone die GX-BG eingerichtet werden soll.
- Name, Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefon- und Faxnummer des Fahrplanverantwortlichen der GX-BG
- Geschätzter Energieumsatz pro Jahr der GX-BG
- Datum der Aufnahme der Tätigkeit der GX-BG
- Gegebenenfalls zuständiger technischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer
- Gegebenenfalls zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Name und Adresse, gemäß Sonstigen Marktregeln zertifizierte e-mail Adresse, Telefonnummer und Fax-Nummer

7.3 Auflösung von Erdgasbörsebilanzgruppen und Einstellung der Geschäftstätigkeit der Erdgasbörse

1. Plant die GX die Auflösung einer GX-BG, so hat sie dies unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Deaktivierung dem BKO und dem RZF zu melden. Die Meldung an den BKO hat insbesondere zu enthalten:
 - Bezeichnung der GX-BG (Kennung, Identifikationsnummer)
 - Datum und Uhrzeit der geplanten Deaktivierung (ab dem Ersten in welchem Monat)
 - Nachweis der Verständigung des RZF
2. Die Deaktivierung erfolgt immer zum Monatsletzten zum Ende des Gastages.
3. Im Falle der geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit der GX und im Falle der Vertragskündigung oder Vertragsauflösung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. In diesem Falle sind auch die ECG und andere BKO zu verständigen.
4. Die Abrechnung und die Endverrechnung der Clearinggebühr durch den BKO erfolgen bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung (Deaktivierung) der BG mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Clearing, bei welchem sämtliche Daten vollständig vorliegen.

5. Bei Auflösung einer BG, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes, ist der damit verbundene Aufwand des BKO durch das Clearingentgelt gemäß § 33e GWG abgedeckt.

7.4 Beschreibung der für die Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode

1. Die Ausgleichsenergie wird je BG für die durch den BKO festgelegte Clearing-Periode ermittelt. Die Ermittlung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt aus der Differenz zwischen Einkaufsfahrplänen einerseits und Verkaufsfahrplänen andererseits. Die GX ist die „Central Counter Party“ für Geschäfte an der GX. Die GX trägt in ihrem Regelwerk dafür Sorge, dass die Summe der Liefer- und Bezugsfahrpläne zu den in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Abgabeterminen in jeder Clearingperiode übereinstimmen.
2. Sollte in Ausnahmefällen eine Differenz zwischen der Liefer- und der Bezugsseite einer GX-BG bestehen, hat die GX bis zum Ersten Clearing die Fahrpläne so nachzumelden, dass diese Differenz Null wird. Erfolgt dies nicht bis zum Ersten Clearing, werden für jene Clearingperiode, in welcher die Differenz bestehen bleibt, alle Liefer- und Bezugsfahrpläne auf Null gesetzt. Damit ergibt sich ein Bilanzgruppenumsatz von Null. Es gelten diese auf Null gesetzten Fahrpläne für das Clearing. Eine Haftung des BKO für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.
3. Die Methode zur Berechnung des Anfalls der Ausgleichsenergie, der Preisermittlung für Ausgleichsenergie sowie das technische Clearing sind im Anhang **Ausgleichsenergiebewirtschaftung** geregelt.

7.5 Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Erdgasbörse und Bilanzgruppenkoordinator

1. Die GX hat dem BKO folgende Umstände, soweit ihr diese bekannt sind, jederzeit und un-aufgefordert zu melden:
 - relevante Änderungen in Umfang und Art der Geschäftstätigkeit
 - Umstände, die zu einem Ausgleichsenergieanfall führen könnten
 - Änderungen der dem BKO bekannt zu gebenden Daten und Angaben
2. Die GX wird bei der Einrichtung eines neuen Börsenmitgliedes dafür Sorge tragen, dass die Zustimmung des jeweils betroffenen BGV für die Fahrplanmeldung zwischen dessen BG und GX-BG vorliegt.

7.6 Fahrpläne

Fahrpläne sind nach den Vorgaben der Sonstigen Marktregeln zu übermitteln. Die für die GX geltenden Besonderheiten bei der Fahrplananmeldung und -verwaltung sind in Punkt 2.6 geregelt.

7.7 Abrechnung und Rechnungslegung

Die Abrechnung und Rechnungslegung wird im **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung** geregelt.

7.8 Risikomanagement, Sicherheitsleistungen und Bonitätsprüfung

Im Sinne des § 33b GWG sind Erdgasbörsen und Abwicklungsstellen für Erdgasbörsen von der Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistungen ausgenommen.



8 Lastprofile

8.1 Bestimmung

Die Bestimmung der Lastprofile hat gem. der Lastprofil-VO der Energie Control GmbH zu erfolgen.

8.2 Verzeichnung, Archivierung und Veröffentlichung

1. Der BKO stellt die Standardlastprofile in der jeweils gültigen Fassung auf seiner Internetseite zu Informationszwecken zur Verfügung.
2. Die durch die NB zu den jeweiligen Messstellen der ZAMG zugeordneten Orte werden von jedem NB an den BKO in elektronischer Form unter Angabe der Postleitzahl, des Ortsnamens sowie der zugehörigen Messstelle übermittelt. Der BKO hat diese Daten im Internet zu veröffentlichen.